

Wilsdruffer Tageblatt

Wochenblatt für Wilsdruff
und Umgegend.

Erscheint seit dem Jahre 1841.

Amts-Blatt



Amtsgericht und den Stadtrat zu Wilsdruff
Rentamt zu Tharandt.

Das „Wilsdruffer Tageblatt“ erscheint täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, abends 6 Uhr für den folgenden Tag. / Bezugspreis bei Einschickung des Druckers wöchentlich 20 Pf., monatlich 60 Pf., vierteljährlich 2.40 Mk.; durch unsere Buchhändler wöchentlich 20 Pf., vierteljährlich 2.40 Mk.; bei den Postämtern wöchentlich 2.40 Mk. ohne Zustellungsgebühr.
Für Abonnenten außerhalb des Reiches werden für den Posttransport Zuschläge in Rechnung gestellt. / Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger unvorhergesehener Ereignisse der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitungsblätter. / Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit der Druckerei liegt bei der Redaktion. / In allen anderen Beziehungen steht dem Verleger zur Seite der Redakteur Herr W. Wilsdruff, Reichsstr. 12. / Druckerei: W. Wilsdruff, Reichsstr. 12. / Druckort: Wilsdruff. / Druckjahr: 1919.

Interessanter wird die beigefugte Spezialkarte über den Raum Wilsdruff, Pfl., Neudorf, Pfl., aber mit 6/4 Zeigermaßstab. / Beitrag und halbjährlicher Preis mit 50 Pf. / Aufschlag, bei Bestellung und Interessenten entsprechend nachst. / Bestellungen im amtlichen Teil nur vor Zahlung der Spezialkarte 50 Pf. bez. / Die / Nachweisungs- und Osterzahl 20 bez. / 30 Pf. / Telephonische Anrufkarten (siehe jedes Nummernverzeichnis) 20 Pf. / Wagners Almanach 11 Pf. / Die / Zellennummer des Zeichens 6 Pf., 1/2 bei Postaufgabe 2 Pf. / Für das Schreiben der Anzeigen an bestimmten Tagen und Tagen wird keine Gebühr erhoben. / Die / Kategorie 27, / Aufschlag ohne Rabatt. / Die / Kategorie und Kategorie haben nur bei Zahlung einen 10 Tausendzettel längeres Ziel, gerichtliche Entscheidung, gemeinnützig zeigen sich. / Interessenten bedürfen die Berechnung des Zeilenspreises, / Wilsdruff vereinbart ist, gilt es als vereinbart durch Annahme der Zeitung, falls nicht der Empfänger innerhalb 5 Tagen, vom Abgangstage an, Widerspruch erhebt.

**für die Amtshauptmannschaft Meissen, für das
sowie für das Forst-**

Bezugspreis: Amt Wilsdruff Nr. 6. **Mittwoch den 26. Februar 1919.** **78. Jahrg.**

Amtlicher Teil.

Verordnung

zur weiteren Ausführung der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenansprüche und Schlichtung von Arbeitsstreitigkeiten, vom 23. Dezember 1918 (RGBl. S. 1456), vom 19. Februar 1919.

Die unter dem 31. Januar 1919 (Nr. 28 der Sächsischen Staatszeitung vom 4. Februar 1919) anderweit veröffentlichten Ausführungs-Bestimmungen werden wie folgt abgeändert:

1. In § 5 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 wird ein Druckfehler dahin berichtigt, daß an Stelle der Worte „Ausschüsse mit 50 oder mehr Mitgliedern“ die Worte „Ausschüsse mit 5 oder mehr Mitgliedern“ treten.
2. In § 6 Absatz 2 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 und in § 2 der Wahlordnung wird die Beschränkung der Wahlberechtigung auf deutsche Reichsangehörige oder Angehörige der deutsch-österreichischen Republik aufgehoben. Die Wahlberechtigung steht vielmehr ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu. Es kommen deshalb auch in § 15 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 die Worte „Besitz der deutschen Reichsangehörigkeit“ in Wegfall.
3. Die §§ 7 bis 13 der Ausführungs-Verordnung vom 25. Januar 1918 haben als solche keine unmittelbare Verbindlichkeit. Den Ausschüssen wird vielmehr überlassen, ihre Geschäftsführung selbst durch Mehrheitsbeschlüsse zu regeln. Hierbei werden die vorbenannten Ausführungs-Bestimmungen wertvollen Anhalt bieten können.

Dresden, am 19. Februar 1919. **Arbeits-Ministerium.**
Seldt.

Kleieverteiling.

Dinkichtlich der Verteilung der Kleie aus dem Wirtschaftsjahre 1918/19 wird für den Kommunalverband Meissen Stadt und Land folgendes bestimmt:

1. Die gesamte Kleie, die beim Ausmahlen des den Mühlen vom Kommunalverband Meissen Stadt und Land zugewiesenen Brotgetreides entfällt, darf nur mit dessen Genehmigung abgegeben werden.
2. Die Verteilung der Kleie an die Verbraucher erfolgt durch die Amtshauptmannschaft Meissen, die sich dabei der mit der Abgabe beauftragten Futtermittelhändler bedient. Unmittelbar aus den Mühlen darf von den Verbrauchern Kleie nicht bezogen werden.
3. Da infolge der jetzigen hohen Ausmahlung des Brotgetreides nur sehr geringe Mengen Kleie verfügbar sind, kann im laufenden Wirtschaftsjahre nur für **Zugkühle, Zuchtbock, Zuchtfäuen und säugende Ziegen** Kleie zugewiesen werden, und zwar **einmalig**:
für 1 Zugkühl 60 Pfund,
für 1 Zuchtbock 25 Pfund,
für 1 Zuchtfau 25 Pfund,
für 1 säugende Ziege 20 Pfund.

Allen anderen Tieren kann Kleie nicht zugewiesen werden. Doch wird die Bewilligung von Ausnahmen für besondere Fälle (Krankheit usw.) vorbehalten.

Wer innerhalb des Bezirks der Amtshauptmannschaft Meissen, einschl. der Städte Rossen, Lomnitsch und Wilsdruff sowie der Stadt Meissen für seinen Bedarf Kleie erwerben will, hat bei der Amtshauptmannschaft einen **christlichen Antrag** unter genauer Angabe der Art und Zahl der in Frage kommenden Tiere einzureichen. Die Richtigkeit der gemachten Angaben hat er sich vom Stadtrat bzw. Gemeindevorstand bestätigen zu lassen. **Will jemand Kleie von einem bestimmten Händler beziehen, so kann dies in dem Antrage mit vermerkt werden.** Soweit möglich, werden derartige Wünsche berücksichtigt.

Wird der Anspruch auf den Bezug von Kleie von der Amtshauptmannschaft anerkannt, so erhält der Antragsteller einen **Bezugsschein**, der nur einmalige Gültigkeit hat und auf Grund dessen er bei dem darauf angegebenen Händler gegen Abgabe des **Bezugsscheins** und gegen **Barzahlung** Kleie beziehen kann. Die Ausstellung des **Bezugsscheins** erfolgt kostenfrei.

Der **Verkaufspreis** für Kleie beim Weiterverkauf durch die Händler wird hiermit auf 6.50 Mark für den Zentner festgesetzt. Bei der Abgabe von weniger als 50 Pfund können 7 Pfennige für das Pfund berechnet werden.

Diese Bekanntmachung tritt sofort in Kraft. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden auf Grund der Bestimmungen in §§ 58, 80 Ziff. 12 der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Meissen, am 20. Februar 1919. **Kommunalverband Meissen Stadt und Land.**

Schutzimpfungen gegen den Schweine-rotlauf.

Nach Punkt B der der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 20. Januar 1917 angefügten Grundzüge für Schutzimpfung gegen den Schweine-rotlauf können die Schweinebesitzer in den Orten, in denen die Impfungen nach Punkt A der oben genannten Grundzüge nicht angeordnet werden — das ist für die Orte des hiesigen Bezirks der Fall — diese Impfungen in den Monaten März bis Juli jeden Jahres **freiwillig** von Tierärzten vornehmen lassen. Staatlicherseits wird Impfstoff kostenlos zur Verfügung gestellt, sofern mindestens der vierte Teil der Schweinebesitzer einer Gemeinde bis Ende Februar jedes Jahres die Vornahme der Impfung beantragt. Die Kosten für die Impfung selbst sind von den Besitzern zu tragen und berechnen sich nach folgenden Gebührensätzen:

Für die Impfung von Beständen bis zu 10 Schweinen eines Gehöftes je	1.— Mark
mindestens jedoch	3.— Mark
Für die Impfung von Beständen bis zu 100 Schweinen eines Gehöftes je	0.75 Mark
mindestens jedoch	10.— Mark
Für die Impfung von Beständen über 100 Schweine eines Gehöftes je	0.50 Mark
mindestens jedoch	75.— Mark

Die Ortsbehörden haben die Anmeldungen der Schweinebesitzer entgegenzunehmen, in ein Verzeichnis nach Muster 0 einzutragen und wenn die Beteiligung mindestens ein Viertel aller Schweinebesitzer des Ortes beträgt, das Verzeichnis in **doppelter** Ausfertigung dem Bezirks-Tierarzt Regierungsveterinär Dr. Haubold in Meissen, Reichstraße 2, bis zum 8. März 1919 zu übersenden.

Meissen, am 22. Februar 1919. **Nr. 226 V**

Die Amtshauptmannschaft.

Schutzimpfungen gegen Schweine-rotlauf.

Gemeinde		Gesamtzahl der Schweine nach der letzten Viehzählung am 4. 12. 18			Zahl der Gehöfte mit Schweinebeständen			
Pfbz. Nr.	Vor- und Zunahme des Besitzers	Orts-Nummer oder Straße und Haus-Nr.	Zahl der vorhandenen			Welcher Tierarzt soll die Impfung ausführen?	Wann ungefähr soll geimpft werden?	Bemerkungen
			Ferkel unter 8 Wochen alt	Läufer-Schweine bis 1/2 Jahr alt	Schweine über 1/2 Jahr alt			

Donnerstag den 27. Februar 1919 abends 7 Uhr öffentliche Sitzung der Stadtverordneten.

Die Tagesordnung hängt im Rathaus aus.
Wilsdruff, am 24. Februar 1919.
Der Stadtverordnetenvorsteher.

Am 25. und 26. Sardinen-Verkauf; gelbe Lebensmittel-Februar bei Humpisch **2400** je 100 Gr. für 40 Pfg.
Wilsdruff, am 22. Februar 1919.
Der Stadtrat — Kriegswirtschafts-Abteilung.

Verteilung am 26. und 27. Februar:

1. der angemeldeten **Blut- und Leberwurst** in Dosen. 5 Personen 1 Dose.
2. der angemeldeten **Marmelade**
1 Pfund auf weißen Warenbezugschein Nr. 23,
1/2 Pfund auf gelben Warenbezugschein Nr. 16.

Preis das Pfund 1 Mark.
Wilsdruff, am 25. Februar 1919.
Der Stadtrat — Kriegswirtschafts-Abteilung.

Wir bitten höflich, Anzeigen bis **10 Uhr** vormittags anzugeben.